

Neufassung

Satzung der DJK 1958 Zuzenhausen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24.06.1958 in Zuzenhausen gegründete Verein führt den Namen DJK 1958 Zuzenhausen e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in 74939 Zuzenhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund sowie im DJK Hauptverband.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, von Sportveranstaltungen und Teilnahme an Sportveranstaltungen im Bereich des Tischtennisports, Schach- und Spielesports, des Miteinanders von Alt und Jung, der Erziehung und Bildung von Jugendlichen sowie der Verbindung von Sport und Kultur verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vergütungen und Aufwendungen

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Weitere Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung hat schriftlich, auch per E-Mail, zu erfolgen.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder bei groben unsportlichen Verhalten,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Beiträge

Der Antrag auf Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrages. Dieser wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. angemessene Geldstrafe bis zu einer Höhe des fünffachen Jahresmitgliedsbeitrages und
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand erneut und endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Diese ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen. Sofern ein Mitteilungsblatt der Gemeinde nicht mehr existieren sollte, erfolgt die Einladung schriftlich, auch per E-Mail.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Wahlen, soweit erforderlich und
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können bei Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7.
 - a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können jedoch auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss

folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

d. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Pressewart, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern, dem Jugendvertreter oder seinem Stellvertreter.
2. Eine Person kann mehrere Vorstandsämter besetzen. Sie hat nur ein Stimmrecht.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Außerordentliche Vorstandssitzungen können auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar und werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Vereinskasse und deren Führung werden in jedem Jahr von den Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwarts.

§ 14 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter.
3. Jede Abteilung kann die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane in einer Abteilungsordnung regeln, die von der Abteilungsversammlung erlassen wird und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder vom 12. bis zum 27. Lebensjahr an.
2. Sie wählt einen Jugendvertreter und einen Stellvertreter.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Sie kann sich eine Jugendordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann auf Antrag von Dreiviertel der Vorstandmitglieder oder der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Für die Auflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Den notwendigen Beschluss fasst die außerordentliche Mitgliederversammlung ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am.... neu gefasst und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.